

05.11.92

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992

A. Zielsetzung

Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1993.

B. Lösung

Anhebung der Werte für freie Kost und Wohnung in den alten Bundesländern um 20 DM auf 590 DM sowie des Wertes für das Beitrittsgebiet um 35 DM auf 475 DM.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

05.11.92

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 810 00 - Sa 22/92

Bonn, den 5. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

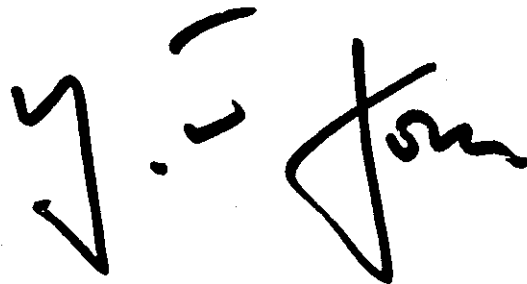
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. Jön', is located at the bottom right of the document.

Drucksache 774/92

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2210), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl "1992" jeweils durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "570" durch die Zahl "590" ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Zahl "20" durch die Zahl "40", die Zahl "30" durch die Zahl "50" und die Zahl "50" durch die Zahl "60" ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl "440" durch die Zahl "475" und die Zahl "90" durch die Zahl "114,20" ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl "1992" jeweils durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

B e g r ü n d u n g

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992 sollen die Sachbezugswerte für das Jahr 1993 bestimmt werden. Ermächtigungsgrundlage sind § 17 Abs. 1 SGB IV und § 173 a AFG.

1. Sachbezugswerte für das Jahr 1993

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 28. Januar 1977 sind für das Jahr 1978 die Sachbezugswerte festgelegt bzw. Regelungen über die Ermittlung von Teilsachbezugswerten vorgeschrieben worden. Für die Jahre 1979 bis 1992 sind die Werte angepaßt worden; für 1993 müssen die Werte fortgeschrieben werden.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 1993 zu erwartenden Preisentwicklung wird der bisherige Wert um 20 DM auf 590 DM angehoben. Für das Beitrittsgebiet bedarf es weiterhin einer besonderen Festsetzung der Sachbezugswerte für Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Der Wert für Wohnung erhöht sich um 24,20 DM auf 114,20 DM; die Werte für Heizung und Beleuchtung bleiben unverändert. Einschließlich des für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Wertes für freie Kost (318,60 DM) ergibt sich für das Beitrittsgebiet insgesamt ein Sachbezugswert von 475 DM.

Weil die Belegung eines Wohnraumes mit mehr als einem Beschäftigten eine erhebliche Einschränkung der Privatsphäre bedeutet, sieht der Verordnungsentwurf außerdem in diesen Fällen einen höheren Abschlag als bisher vor (Nr. 2b).

2. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Sachbezugswerte geringe, nicht bezifferbare Kosten; im übrigen entstehen keine Kosten.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen etwas verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.